

Satzung des Imkervereins Marienburg e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Imkerverein Marienburg e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 1666 (VR 1666) eingetragen.
2. Sitz des Imkervereins ist Hildesheim.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Imkerverein Marienburg e. V. ist Mitglied des Landesverbandes Hannoverscher Imker e. V.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung,
- b) Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung,
- c) Förderung der Bienenzucht nach den Zuchttrichtlinien des Deutschen Imkerbundes,
- d) Verbesserung der Bienenweide,
- e) Hilfe bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten und anderer Schädigungen der Bienen,
- f) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Sicherstellung des Versicherungsschutzes für Imker, Bienen und Bienenstände,
- i) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Vereinen auf örtlicher Ebene.

Der Verein arbeitet zudem an der Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit der Befruchtung der lebenswichtigen Obstblüten, der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen sowie der Wildpflanzen und damit der Erhaltung einer artenreichen Natur bei Wahrung des ökologischen Gleichgewichts.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personenerworben werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Sie gilt gleichzeitig für den Landesverband Hannoverscher Imker e.V. und wird von diesem bestätigt.
3. Der Landesverband Hannoverscher Imker gewährt Versicherungsschutz. Er ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Imkervereins können auf Vorschlag Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um die Imkerei oder um die Förderung des Imkervereins besonders verdient gemacht haben.
Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.
6. Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft kann als Alternative eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein mit finanziellen Mitteln. Es besitzt weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht noch unterliegt es den Rechten und Pflichten des § 5.
Fördermitgliedschaften sollen die Ausnahme darstellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Einrichtungen des Imkervereins Marienburg e. V. und des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. in Anspruch zu nehmen,
 - b) auf fachliche Begleitung durch den Imkerverein Marienburg e.V. und Unterstützung durch den Landesverband Hannoverscher Imker e.V. im Rahmen dieser Satzung,
 - c) mit einer Frist von sechs Wochen Anträge in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - d) die Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes in Anspruch zu nehmen. Die Warenzeichensatzung ist zu beachten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die gemeinnützigen Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen und sind aufgefordert, die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern,
 - b) die Satzungen des Imkervereins Marienburg e. V. und des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aktiv nach innen und außen zu vertreten,
 - c) dem Vorstand die notwendigen Informationen über die Anzahl seiner Bienenvölker unaufgefordert zum Jahresende mitzuteilen,
 - d) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 31.12. eines Jahres auf das Vereinskonto im Voraus für das kommende Geschäftsjahr zu überweisen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
Eine Rückzahlung des Vereinsbeitrages ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
4. Der Ausschluss durch den Vereinsvorstand ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - b) Aufstellung böswilliger Behauptungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern,
 - c) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinsatzung bzw. die Interessen des Vereins,
 - d) Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - e) Zahlungsverzug bei Mitgliedsbeiträgen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
5. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Dies gilt nicht bei einem Verstoß gegen § 6 Ziffer 4 e der Satzung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Die Beschlüsse nach Ziffer 5 erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Imkervereins Marienburg e. V. sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassenwart(in) und den Obleuten für Bienenwanderung, Bienenweide, Gesundheitswesen, Honigwesen, Öffentlichkeitsarbeit und Zuchtwesen. Die Berufung von Beisitzern bzw. Beisitzerinnen ist zulässig.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind zulässig.
4. Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig, der Schriftführer, der Kassenwart oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Ersatzwahl erfolgt nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn sie von einem Drittel der Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden beantragt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Sitzungsort und Tagesordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen des Vereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie tritt jährlich mindestens einmal als Jahreshauptversammlung zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/4 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist und mit Angabe von Zeit, Sitzungsort sowie der Tagesordnung.
4. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider, ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vereinsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und per Handzeichen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10 Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung wird sodann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gilt abweichend von Satz 1 eine Frist von 3 Monaten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Imkerverein Marienburg e.V. im Rahmen dieser Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und der Mitgliederversammlung, soweit er weder rechtlich noch tatsächlich verhindert ist. Er vollzieht die Beschlüsse und sorgt für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand plant das Bildungs-, Veranstaltungs- und Freizeitprogramm unter Berücksichtigung des Satzungszwecks und des Bedürfnisses der Mitglieder im Rahmen der verfügbaren Mittel.
4. Der Schriftführer führt das Protokoll. Er erstellt einen Jahresbericht. .
5. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er erstellt einen Jahresbericht.
6. Die Obleute betreuen ihre Sachgebiete. Sie geben einen Jahresbericht.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
6. Änderung der Satzung;

7. Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. Entscheidung von Widersprüchen über Vereinsausschlüsse,
10. Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm der Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

§ 14 Haushaltsführung, Vergütung

1. Der Verein ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet.
2. Über Einnahmen und Ausgaben wird ein Kassenbuch geführt.
3. Die Kasse ist jährlich einmal auf Wirtschaftlichkeit und Richtigkeit zu prüfen.
4. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind schriftlich vorzulegen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Mitarbeiter ist grundsätzlich ehrenamtlich.
6. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten zur Bestreitung ihrer entstandenen Kosten auf schriftlichen Antrag Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Tagegelder werden nicht gezahlt.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitglieder des Imkerverein Marienburg e.V. gilt die Beitragsordnung des Landesverbands Hannoverscher Imker in der jeweils gültigen Fassung. Die darin festgesetzten Beträge werden in voller Höhe an den Landesverband abgeführt.
2. Daneben kann der Imkerverein Marienburg e.V. beschließen, eigene Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
3. Der Beitrag für den Landesverband einschließlich des eigenen Vereinsbeitrages ist in einer Summe unter Angabe des Geschäftsjahres und der Völkerzahl auf das Vereinskonto gem. § 5 Ziffer 2 d zu überweisen.
4. Stimmt der Überweisungsbetrag nicht mit der Zahlungsverpflichtung überein, wird
 - a) bei einer Unterdeckung die Anzahl der Bienenvölker insoweit reduziert, als dass die dadurch entstehende fiktive Zahlungsverpflichtung vom Überweisungsbetrag gedeckt ist. Etwaige dadurch verbleibende Überschüsse werden als Spende an

den Verein vereinnahmt. Das Mitglied wird mit der nun verringerten Völkerzahl dem Landesverband gemeldet und nur mit dieser dort versichert.

- b) bei einer Überzahlung wird der Überschussbetrag als Spende an den Verein vereinnahmt.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Ladungsfrist zu dieser Sitzung beträgt abweichend von § 9 Ziffer 3 8 Wochen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die "Gesellschaft der Freunde des LAVES Institut für Bienenkunde Celle e.V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.01.2017 beschlossen.

Die Änderungen in § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr) Punkt 2_und in § 9 (Die Mitgliederversammlung) Absatz 5 Satz 4 wurden auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 28.01.2018 beschlossen.

Die Änderungen in § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr) und in § 2 (Zweck, Aufgaben, Ziele) wurden auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 27.01.2019 beschlossen.

Die Änderungen in § 3 (früher: Gemeinnützigkeit, jetzt: Selbstlosigkeit) und § 16 (Auflösung) wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.07.2019 beschlossen.